

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Privatkunden (Stand: 27.10.2003)

§ 1 Allgemeines

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung unseres Vertrages getroffen werden, sind in den Vertragsunterlagen schriftlich niedergelegt.

§ 2 Bestellung – Angebotsunterlagen – Warenauswahl

- (1) Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.
- (2) Für die richtige Auswahl der Warensorte ist allein der Kunde verantwortlich.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbart haben, übergeben wir diesem die bestellte Ware nur gegen Zahlung des Kaufpreises.
- (2) Haben wir mit dem Kunden die Lieferung der Ware gegen Rechnung vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Bei Versendung oder Verbringung der Ware an einen Ort außerhalb unseres Werkes hat der Kunde insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) dieser Ort gefahrlos erreicht und wieder verlassen werden kann, was einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhr- und Abfuhrweg voraussetzt und
 - b) die Ware unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug abgeladen werden kann.
- (7) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die (Rest-)Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- (8) Ereignisse höherer Gewalt, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorlagen oder deren Vorliegen uns zu diesem Zeitpunkt schuldlos unbekannt blieb, haben wir nicht zu vertreten, soweit wir nichts anderes mit dem Kunden vereinbart haben. Unter einem Ereignis höherer Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis zu verstehen, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von uns in Kauf zu nehmen ist. Als Ereignisse höherer Gewalt kommen insbesondere folgende Umstände in Frage: behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbarer Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, plötzlich auftretende Kapazitätsengpässe im lokalen Transportgewerbe, plötzlicher Ausfall von Transportfahrzeugen infolge eines Unfalls oder eines unvorhersehbar notwendigen Reparaturbedarfs, verkehrsstörungsbedingte Transportverzögerungen sowie unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- (9) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (10) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (11) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (12) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des vom Verzug betroffenen Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des vom Verzug betroffenen Lieferwertes.
- (13) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Liefermenge – Teillieferungen – Gefahrübergang

- (1) Als Liefermenge wird das auf unserer geeichten Waage im Werk ermittelte Gewicht zugrunde gelegt unabhängig von der Frage, an welchem Ort wir die dem Kunden die Ware zu übergeben haben.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in welchem das Fahrzeug das Werk verlässt. Ferner ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das von ihm zum Abholen der Ware eingesetzte Transportmittel behördlich zugelassen ist, beim Ladevorgang nicht überladen wird und für den Abtransport der Ware sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen. Wir sind berechtigt, uns die behördlichen Genehmigungen zeigen zu lassen. Fehlen diese oder werden uns diese nicht vorgelegt oder stellen wir die Überladung des Transportfahrzeugs fest, sind wir berechtigt den Abtransport solange zu untersagen und zu unterbinden, bis diese Mängel behoben sind oder die Ware auf ein anderes zugelassenes Fahrzeug ordnungsgemäß verladen wurde. Haben wir die Überladung zu vertreten, sind wir berechtigt, die Lademenge soweit zu reduzieren, bis keine Überladung mehr besteht.

§ 6 Mängelhaftung

- (1) Rügt der Kunde die Ware als mangelhaft, hat er uns oder einem von uns besonders Beauftragten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne die Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware in Augenschein zu nehmen und auf ihre Mangelhaftigkeit zu prüfen. Die Ware ist zu diesem Zweck unangetastet zu lassen.
- (2) Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Uns ist eine Teilprobe zu übergeben sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die Probenahme.
- (3) Liegt ein Mangel vor, bestimmen sich die Rechte der Vertragsparteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Falls der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geschäftsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.